



Informationen
zum
Güterkraftverkehrsgesetz

Bundesverband der Transportunternehmen e.V.

Mallinckrodtstr. 320, 44147 Dortmund

Tel. 0231/236691, Fax: 0231/234565

eMail: info@bvtev.de, www.bvtev.de

Inhalt

Einleitung.....	2
Begriffsbestimmungen	3
Erlaubnispflicht	3
• Wofür gilt die Erlaubnis?	4
• Gilt die Erlaubnis befristet oder unbefristet?.....	4
• Berufszugangsverordnung	4
• Wie viele Erlaubnisse bzw. Ausfertigungen werden ausgestellt?	4
• Gibt es Auflagen oder sonstige Beschränkungen der Erlaubnis?	4
• Brauchen Sie eine Erlaubnis, wenn Sie eine EU-Lizenz haben?	5
Mitführungs- und Aushändigungspflichten.....	5
Güterschaden-Haftpflichtversicherung.....	6
Ausnahmen	6
Bundesamt für Güterverkehr	7
• Bußgeldvorschriften	7
Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen	7
Resümee	7
Mitgliedschaft im Bundesverband der Transportunternehmen e.V.	8
• Publikationen des BVT	8

Einleitung

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen für die gewerblichen Beförderung von Gütern. Es ist am 1. Juli 1998 als "neues" GüKG in Kraft getreten und wurde aufgrund der europäischen Anforderungen eingehend reformiert. Mit dem letzten Schritt der Deregulierung der europäischen Verkehrsmärkte zum 1. Juli 1998, wurde auch die Anpassung der deutschen Marktordnung an europäisches Recht erforderlich, um das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe konkurrenzfähig zu halten.

Seit dem Inkrafttreten wurde das GüKG bereits einige Male geändert bzw. wurden Paragraphen ergänzt oder neu hinzugefügt. Das letzte Mal im November 2011, wieder aufgrund umfangreicher europäischer Verordnungen, die am 4. Dezember 2011 in Kraft getreten sind.

Die untergesetzlichen Bestimmungen zum GüKG werden durch Verordnungen geregelt:

- Berufszugangsverordnung (GBZugV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV)
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV)
- Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV)
- Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr (GüKKostV)

Durch die o.g. Änderung im Dezember 2011 und den Verweisen, die der deutsche Gesetzgeber in seinen Vorschriften zu diesen Verordnungen macht, müssen hier nun auch

- die EU-Verordnung Nr. 1071/2009 (Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers) und

- die EU-Verordnung Nr. 1072/2009 (Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs genannt werden.

In dieser Information zum GüKG stellen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte kurz dar. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Damit Sie sich ein umfassendes Bild über das GüKG machen können, sollten Sie sich dieses Gesetz im Wortlaut beschaffen. Auf der BVT-Webseite finden Sie den aktuellen Gesetzestext als kostenlosen Download unter Gewerbe/Recht.

Begriffsbestimmungen

Der **Güterkraftverkehr** ist definiert als die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben. Eine Unterscheidung zwischen Pkw und Lkw gibt es nicht.

Der **Werkverkehr** ist definiert als Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigenverbrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Für Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ausführungen zum Werkverkehr.

Erlaubnispflicht

Um in Deutschland gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben zu dürfen, benötigen Sie grundsätzlich eine Güterkraftverkehrserlaubnis, es sei denn,

- es handelt sich um Werkverkehr,
- es wird ein Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger verwendet, dessen zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt oder
- es liegt eine Beförderung vor, die unter den Ausnahmekatalog des Gesetzes fällt.

Wofür gilt die Erlaubnis?

Mit einer **Güterkraftverkehrserlaubnis** kann gewerblicher Güterkraftverkehr innerhalb Deutschlands betrieben werden.

Für Transporte in EU-Staaten gilt diese nicht, hier benötigen Sie eine **EU-Lizenz** (auch zur EU-Lizenz finden Sie auf der BVT-Webseite eine Information als kostenlosen Download). Für Transporte in Drittstaaten benötigen Sie eine **bilaterale Genehmigung** (siehe Information zur EU-Lizenz auf der BVT-Webseite).

Gilt die Erlaubnis befristet oder unbefristet?

Die Erlaubnis wird dem **Neu-Unternehmer**, dessen Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, zunächst befristet für die Dauer von bis zu **10 Jahren** erteilt, wenn

1. der Unternehmer und der eventuell bestellte Verkehrsleiter zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist,
3. der Unternehmer oder der Verkehrsleiter fachlich geeignet ist und
4. die Anforderungen an die Niederlassung erfüllt sind.

Ist die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis abgelaufen (nach spätestens 10 Jahren), wird sie zeitlich **unbefristet** erteilt, allerdings nur, wenn der Unternehmer die **Berufszugangsvoraussetzungen** nach wie vor erfüllt.

Berufszugangsverordnung

Die Voraussetzungen, unter denen die Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die fachliche Eignung und die Anforderungen an die Niederlassung gegeben sind, sind sowohl im GüKG als auch in der nationalen **Berufszugangsverordnung** und der EU-Verordnung 1071/2009 festgelegt. Außerdem gelten diese Voraussetzungen nicht nur für die Erteilung, sondern auch für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis bzw. der Erlaubnisausfertigungen. Das heißt, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, kann Ihnen die Erlaubnis entzogen werden.

Eine kurze Information und der Originaltext der Berufszugangsverordnung stehen auf der BVT-Webseite als kostenloser Download zur Verfügung.

Wie viele Erlaubnisse bzw. Ausfertigungen werden ausgestellt?

Auf Antrag erhält der Unternehmer neben der Erlaubnis so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese Fahrzeuge erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist: Eigenkapital und Reserven, die im Zusammenhang mit einer EU-Lizenz zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in Ansatz gebracht wurden, können bei Antrag auf Erteilung der Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. entsprechender Erlaubnisausfertigungen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden. Das heißt: **Für jede Berechtigung (Erlaubnis/EU-Lizenz) und für jede Ausfertigung/Ab-schrift muss die finanzielle Leistungsfähigkeit gesondert nachgewiesen werden.**

Gibt es Auflagen oder sonstige Beschränkungen der Erlaubnis?

Unabhängig von der vorgenannten einmaligen Befristung nach Ersterteilung für „Newcomer“ kann die Erlaubnis grundsätzlich befristet mit Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen versehen werden. Außerdem kann die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn eine der subjektiven Be-

rufszugangsvoraussetzungen bei Erlaubniserteilung nicht vorgelegen hat oder diese nachträglich entfallen ist.

Des Weiteren besteht für die Finanzbehörden die Möglichkeit, die Erlaubnisbehörde davon in Kenntnis zu setzen, dass der Unternehmer Steuerpflichten nicht erfüllt oder eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Brauchen Sie eine Erlaubnis, wenn Sie eine EU-Lizenz haben?

Grundsätzlich können Sie auch mit der EU-Lizenz Transporte innerhalb Deutschlands durchführen und brauchen hierfür keine gesonderte Güterkraftverkehrserlaubnis.

Bei **Drittstaatenbeförderungen**, Beförderungen zwischen Deutschland und einem Staat, der weder Mitglied der EU, anderer Vertragsstaat des Abkommens über den EWR noch die Schweiz ist, benötigen Sie auf jeden Fall eine **bilaterale Genehmigung**.

Eine bilaterale Genehmigung wird Ihnen auf Antrag ausgestellt, wenn Ihr Betriebssitz in Deutschland ist und Sie die Berufszugangsvoraussetzungen erfüllen. Diese Genehmigung ersetzt dann auf dem Streckenteil in Deutschland die nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erforderliche Erlaubnis.

Für die **Erteilung** von bilateralen Genehmigungen sind unterschiedliche **Behörden** zuständig. Welche für welches Land Genehmigungen erteilt, können Sie z.B. beim Bundesamt für Güterverkehr erfragen (siehe Seite 6), aber auch die BVT-Geschäftsstelle kann diese Frage beantworten.

Mitführungs- und Aushändigungspflichten

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während einer Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr ein **Begleitpapier** oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden.

Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis entsprechend Absatz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen.

Soweit für eine Fahrt im gewerblichen Güterkraftverkehr eine **Berechtigung** (Erlaubnis, EU-Lizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) und der Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltauflagen für das eingesetzte Fahrzeug vorgeschrieben sind und die Fahrt im Inland durchgeführt wird, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass während der gesamten Fahrt die jeweils erforderliche Berechtigung und die **fahrzeugbezogenen Nachweise** mitgeführt werden.

Das **Fahrpersonal** muss einen Pass, die erforderliche Berechtigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise während der Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen aushändigen.

Fahrpersonal aus Drittstaaten (außerhalb des EWR-Raums) muss neben dem Pass, Passersatz oder Ausweisersatz einen Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit, eine gültige EU-Fahrerbescheinigung oder eine langfristige Aufent-

haltsberechtigung-EG während der Fahrt mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen aushändigen.

Die **EU-Fahrerbescheinigung** wird von der zuständigen Erlaubnisbehörde auf Antrag des Unternehmens erteilt. (**Hinweis:** Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Fahrerbescheinigung vorgeschrieben.)

Außerdem muss im nationalen Güterkraftverkehr ein Versicherungsnachweis über eine **Güterschadenhaftpflichtversicherung** im Fahrzeug mitgeführt werden. Auch dieser Nachweis muss Kontrollberechtigten auf Verlangen ausgehändigt werden.

Güterschadenhaftpflichtversicherung

Während für den erlaubnisfreien Werkverkehr keine Versicherungspflicht besteht, hat der Unternehmer, der gewerblichen Güterkraftverkehr (Fahrzeuge/Fahrzeugeinheiten über 3,5 t Gesamtgewicht) betreibt, eine Versicherung entsprechend § 7 entsprechend der nachfolgenden Bestimmung einzudecken:

- Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei Beförderungen mit Be- und Entladeort im Inland nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (Transportrecht im HGB §§ 407 bis 475) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Die **Mindestversicherungssumme** muss **600.000 €** je Schadensereignis betragen. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstersatzleistung, die nicht weniger als das zweifache der Mindestversicherungssumme betragen darf, und eines Selbstbehalts sind zulässig.
- Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger **Versicherungsnachweis** mitgeführt wird.
- Das Fahrpersonal muss den Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Hinweis: Der BVT empfiehlt auch Unternehmern, die Fahrzeuge/Fahrzeugeinheiten bis 3,5 t Gesamtgewicht einsetzen, auch eine Versicherung abzuschließen, um Haftungsrisiken zu minimieren.

Ausnahmen

Das GüKG bestimmt in § 2 eine Reihe von Ausnahmen, auf die das Gesetz keine Anwendung findet. Dies sind

1. gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderungen von Gütern durch Vereine ...,
2. Beförderungen von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ...,
3. Beförderungen von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen ...,
4. Beförderungen von Gütern im Rahmen der Personenbeförderung durch Verkehrsdienste,
5. Beförderungen von Medikamenten ...,
6. Beförderungen von Milch und Milcherzeugnissen ...,
7. in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ... (*mit Einschränkungen*),
8. im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke und
9. Beförderungen von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Bundesamt für Güterverkehr

Im GüKG ist ausführlich bestimmt, welche Aufgaben und Befugnisse das Bundesamt für Güterverkehr hat.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ist eine selbständige Bundesoberbehörde und erfüllt eine Vielzahl von Aufgaben. Es steuert die Straßenkontrollen, erstellt Verkehrsstatistiken, ist für die Rechtsentwicklung ebenso zuständig wie für Marktbeobachtung und hat nach Inkrafttreten des Autobahnmautgesetzes die Kontrolle und Aufsicht über die LKW-Maut übernommen. Außerdem obliegen dem BAG noch Aufgaben im Rahmen der Durchführung internationalen Verkehrsrechts und bei Abfalltransporten. Auch Betriebskontrollen gehören zum Aufgabenbereich des BAGs.

Neben der Zentrale in Köln, die sich in vier Abteilungen und 17 Referate gliedert, verfügt das BAG über insgesamt elf Außenstellen, drei davon mit Schwerpunktaufgaben im Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Für weitere Informationen wenden Sie sich am besten direkt an das:

Bundesamt für Güterverkehr

Werderstraße 34, 50672 Köln

Telefon: 0221 / 57 76-0, Telefax: 0221 / 57 76-1777

www.bag.bund.de

Bußgeldvorschriften

§ 19 GüKG regelt zahlreiche Fälle, in denen ordnungswidriges Handeln vorliegt. Zum Teil sind bei Verstößen Geldbußen bis zu 5.000 € und mehr zu zahlen.

Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen

Das GüKG enthält weiterhin eine Regelung für die Erstellung allgemeiner Verwaltungsvorschriften sowie für die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung. Von wesentlicher Bedeutung ist hier die Berufszugangsverordnung.

Resümee

Das GüKG ist zwar nach seiner Reform nicht mehr so umfangreich, aber zum auswendig lernen immer noch zu umfassend. Aus diesem Grund sollte in jedem Unternehmen das GüKG und das im Handelsgesetzbuch (HGB) verankerte Transportrecht vorhanden sein, um bei bestimmten Sachverhalten nachlesen zu können und um rechtlich auf dem Laufenden sein. Beide Gesetzestexte finden Sie als kostenlosen Download auf der BVT-Webseite.

Bei weiterem Informationsbedarf können Sie sich an die BVT-Geschäftsstelle wenden. In der Regel stehen wir bei Fragen natürlich nur unseren Mitgliedern mit Informationen zur Verfügung, weil diese mit ihren Mitgliedsbeiträgen unsere Arbeit möglich machen, aber im begrenzten Umfang beantworten wir auch Fragen von Nichtmitgliedern. Das Beantworten der einen oder anderen Frage ist aber nicht alles, was der BVT für Sie tun kann. Aus diesem Grund sollten Sie auch über eine Mitgliedschaft im BVT nachdenken.

Mitgliedschaft im Bundesverband der Transportunternehmen e.V.

Eine BVT-Mitgliedschaft bringt Ihnen viele Vorteile, die für Sie insbesondere in der einfachen Informationsbeschaffung liegen, die aber auch in vielen Bereichen einen direkten geldwerten Vorteil mit sich bringen. Der BVT bietet seinen Mitgliedern von aktuellen Informationen bis zu konkreten Dienstleistungen ein breites Spektrum von Möglichkeiten. Hierzu gehören beispielsweise:

- **Individuelle Betreuung** durch konkrete Hilfestellung bei akuten Problemen und Anfragen bieten wir per Telefon, Fax und eMail.
- Das 8mal jährlich erscheinende **BVT-Mitgliederinfo** mit aktuellen Kurzinformatio- nen aus den Bereichen Steuern, Arbeitsrecht, Gewerbenachrichten, Straßenver- kehrsrecht u.v.m.
- **Broschüren** oder zusammengestellte Informationen aus den Bereichen Arbeits- recht, Betriebswirtschaft, Transportrecht usw.
- **Dokumente** wie Musterarbeitsverträge, Dienstanweisungen für das Fahrpersonal oder Musterschreiben für eine Mahnung, um nur einige zu nennen.
- **Lernbriefe** z.B. zur Fahrzeugkalkulation oder zu Lenk- und Ruhezeiten, durch die Sie sich ganz individuell im Selbststudium zu Hause weiterbilden können.
- Der rund 100seitige **Ratgeber** "Bausteine zur Unternehmensführung für Klein- unternehmen in der Transportbranche" ist für Mitglieder kostenlos.
- Die "**Unverbindliche Preisempfehlung Transport (PeTra)**" mit detaillierten In- formationen zur Fahrzeugkalkulation, Maut, Geschäftsbedingungen sowie Preis- tabellen ist für Mitglieder auch kostenlos erhältlich.
- Verschiedene **Rahmenabkommen** z.B. im Bereich Versicherungen oder Mobil- telefon gehören zu unserem Service. Allein durch die Inanspruchnahme unseres Rahmenabkommens im Bereich "Transportversicherung" könnten Sie Geld spa- ren.

Publikationen des BVT

Falls Sie sich noch nicht für eine BVT-Mitgliedschaft entscheiden können, bieten wir Nichtmitgliedern die Möglichkeit, unseren "**Ratgeber zur Unternehmensführung**" und unsere "**Unverbindliche Preisempfehlung Transport (PeTra)**" gegen eine Schutzgebühr von je 10 € **käuflich zu erwerben**.

Da wir unsere Veröffentlichungen nur gegen Vorkasse versenden, müssten Sie uns einen an Sie adressierten und mit 1,44 € frankierten Briefumschlag (DIN A 4) über- senden, eine kurze Mitteilung, welche Veröffentlichung Sie erwerben wollen und den dafür erforderlichen €-Betrag in bar oder als Scheck beilegen.

**Bundesverband der
Transportunternehmen e.V.
Mallinckrodtstr. 320
44147 Dortmund**

Aufnahme-Antrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den **Bundesverband der Transportunternehmen e.V.**

Firmierung: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Dat.: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____ eMail: _____

Tätigkeitsbereich: _____
(z.B. Spedition, Kurier- oder Paketdienstbereich)

Anzahl der eigenen Fahrzeuge: _____ Mitarbeiter: _____ Subunternehmer: _____

Vorhandene Genehmigung/en
Güterkraftverkehrsgenehmigung
EU-Lizenz
Keine
Andere: _____

Bitte ankreuzen

Jährliche Mitgliedsbeiträge:	Unternehmen mit 1 Kfz	130,- €
(werden jährlich per Lastschrift eingezogen, <i>siehe nächste Seite</i>)	Unternehmen mit 2 bis 4 Kfz	170,- €
	Unternehmen mit 5 bis 10 Kfz	210,- €
	Unternehmen mit über 10 Kfz	250,- €
	Fördermitglieder	100,- €

Es entsteht eine **einmalige Aufnahmegebühr** in Höhe von 30,- €

Ich bitte um Aufnahme meines Unternehmens in die Unternehmens-Seite auf der BVT-Homepage:
 ja nein

Die Mitgliedschaft beginnt am: _____

Ort

Datum

Unterschrift

Lastschriftermächtigung

**Bundesverband der
Transportunternehmen e.V.
Mallinckrodtstr. 320
44147 Dortmund**

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Bundesverband der Transportunternehmen e.V. "BVT" widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Name des Mitgliedes bzw. des Kontoinhabers

Name der Bank oder Sparkasse

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Die Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € wird mit dem Erstbeitrag fällig.

Nach Entrichtung des Erstbeitrages werden die jährlichen Folgebeiträge jeweils im März für das laufende Jahr fällig und entsprechend durch den BVT gebucht.

Änderungen in Bezug auf meine Bankverbindung werde ich dem BVT umgehend mitteilen.

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers